



Tätigkeitsbericht 2014 / 2015 / 2016

der Beratungs- und Prüfbehörde nach dem Wohn-
und Teilhabegesetz NRW (WTG-Behörde)

Impressum

Herausgeber: Kreis Coesfeld - Der Landrat
Abt. 50 – Soziales und Jobcenter
Friedrich-Ebert-Straße 7
48653 Coesfeld

© Kreis Coesfeld, Mai 2017

Titelfoto: © Peter Atkins - Fotolia.com

www.kreis-coesfeld.de

Gedruckt auf 100 % Recycling-Papier aus Kreislaufwirtschaft

Sehr geehrte Damen und Herren,
liebe Leserinnen und Leser,

vor Ihnen liegt nun der aktuelle Tätigkeitsbericht der Beratungs- und Prüfbehörde nach dem Wohn- und Teilhabegesetz NRW (kurz: WTG-Behörde). Oft wird diese WTG-Behörde im allgemeinen Sprachgebrauch noch als „Heimaufsicht“ bezeichnet. Dieser anschauliche, aber überholte Begriff stammt noch aus den Zeiten des bundesrechtlichen Heimgesetzes, das in Nordrhein-Westfalen bereits im Jahr 2008 durch das Wohn- und Teilhabegesetz NRW (WTG) ersetzt wurde. Zwischenzeitlich ist im Oktober 2014 eine Novellierung des WTG in Kraft getreten. Der Begriff „Heim“ ist im WTG nicht mehr zu finden.

Die Umsetzung des WTG 2014 und der damit verbundenen Neuregelungen hat unsere Arbeit und damit auch den Berichtszeitraum ganz wesentlich geprägt.

Neu ist unter anderem, dass die wesentlichen Ergebnisse der Regelprüfungen jetzt zusätzlich in Ergebnisberichten zusammengefasst werden müssen. Diese werden seit Anfang 2015 im Internetportal des Kreises Coesfeld veröffentlicht. Hierdurch wird die Transparenz der Qualität in den einzelnen Einrichtungen weiter erhöht.

Hervorzuheben ist, dass die WTG-Behörde sich nicht nur als ordnungsrechtliche Aufsichtsbehörde versteht; sie sieht sich gleichermaßen auch als „Beratungsbehörde“. Wenn deren Unterstützung rechtzeitig in Anspruch genommen wird, lassen sich Probleme oftmals vermeiden – oder festgestellte Mängel können nach einer eingehenden Beratung behoben werden.

Die Umsetzung dieses Beratungsansatzes und die vorwiegend gute Qualität der Wohn- und Betreuungsangebote im Kreis Coesfeld tragen dazu bei, dass es im Berichtszeitraum nur selten erforderlich war, ordnungsbehördliche Verfahren einzuleiten – ein Erfolg für alle Beteiligten.



Dr. Schulze Pellengahr
Landrat

Gleichzeitig möchte ich die Gelegenheit nutzen, mich bei den Pflege- und Betreuungskräften zu bedanken, die sich tagtäglich um die Versorgung älterer oder pflegebedürftiger Menschen und Menschen mit Behinderung kümmern. Sie übernehmen dabei eine hohe Verantwortung – in einer zunehmend veränderten Gesellschaft. Mit Blick auf den demographischen Wandel wird diese wichtige Arbeit weiter an Bedeutung gewinnen und verdient eine hohe Wertschätzung durch uns alle.

Ich lade Sie herzlich ein, sich auf den folgenden Seiten über die Arbeit der WTG-Behörde zu informieren, und wünsche Ihnen eine interessante Lektüre.

Coesfeld, im Mai 2017

A handwritten signature in blue ink that reads "Schulze Pellengahr". The signature is written in a cursive, flowing style.

Dr. Christian Schulze Pellengahr
Landrat

1. Allgemeines / Einleitung	5
2. Personelle Ausstattung der WTG-Behörde	6
2.1 Zahl und Qualifikation der Beschäftigten	6
2.2 Fortbildungen	6
2.3 Qualitätsmanagement	6
3. Wohn- und Betreuungsangebote	7
3.1 Grunddaten zu allen Wohn- und Betreuungsangeboten	7
3.1.1 Einrichtungen mit umfassendem Leistungsangebot (EuLa)	7
3.1.2 Wohngemeinschaften mit Betreuungsleistungen	8
3.1.3 Servicewohnen	8
3.1.4 Ambulante Dienste	9
3.1.5 Gasteinrichtungen	10
3.2 Veränderungen gegenüber dem Vorbericht	11
3.2.1 Inbetriebnahmen bei Einrichtungen mit umfassendem Leistungsangebot:	11
3.2.1 Inbetriebnahmen anbieterverantwortete Wohngemeinschaften	12
3.2.2 Inbetriebnahmen Gasteinrichtungen	12
4. Tätigkeiten der WTG-Behörde	13
4.1 Beratung und Information	13
4.2 Überwachung	14
4.2.1 Prüftätigkeit	14
4.2.2 Gebührenerhebung	20
4.3 Zusammenarbeit und Kooperation	20
4.3.1 Zusammenarbeit mit den Pflegekassen, MDK, Prüfdienst PKV	20
4.3.2 Zusammenarbeit mit dem LWL, Abteilung Behindertenhilfe	21
4.3.3 Zusammenarbeit mit anderen Abteilungen des Kreises Coesfeld	21
4.3.4 Arbeitskreis der WTG-Behörden im Regierungsbezirk Münster	21
4.4 Sonstiges	21
5. Fazit, Entwicklungen und Ausblick	22
6. Ansprechpartner/Innen	23
7. Anlagen, Links	24
7.1 Übersicht der Einrichtungen mit Regelprüfungen (Stand: 31.12.2016)	24
7.1.1 Einrichtungen mit umfassendem Leistungsangebot	24
7.1.2 Gasteinrichtungen	27
7.1.3 anbieterverantwortete Wohngemeinschaften	28
7.2 Pflege- und Wohnberatung	28
7.3 Rechtsgrundlagen	28

1. Allgemeines / Einleitung

Am 16.10.2014 ist mit dem Gesetz zur Entwicklung und Stärkung einer demographiefesten, teilhabeorientierten Infrastruktur und zur Weiterentwicklung und Sicherung der Qualität von Wohn- und Betreuungsangeboten für ältere Menschen, Menschen mit Behinderungen und ihre Angehörigen (GEPA NRW) die Neufassung des Wohn- und Teilhabegesetzes NRW (WTG) in Kraft getreten und hat damit zuvor geltende Wohn- und Teilhabegesetz aus dem Jahr 2008 abgelöst.

Das Gesetz verfolgt den Zweck, die Rechte von pflegebedürftigen und älteren Menschen sowie von Menschen mit Behinderungen, die Wohn- und Betreuungsangebote nutzen, zu schützen.

Es enthält ordnungsrechtliche Standards für die Gestaltung von Wohn- und Betreuungsangeboten für ältere Menschen und Menschen mit Behinderung. Dabei geht es zum Beispiel um die bauliche Gestaltung (Einzelzimmerquote, Raumgrößen etc.), aber auch personelle Mindeststandards und Mitwirkungs- und Mitbestimmungsmöglichkeiten (Nutzerbeiräte, Vertrauenspersonen).

Gem. § 14 Abs. 11 WTG müssen die zuständigen Behörden (Kreise und kreisfreie Städte) alle zwei Jahre einen Tätigkeitsbericht über ihre Arbeit erstellen. Dieser Bericht ist zu veröffentlichen und den kommunalen Vertretungsgremien sowie den Aufsichtsbehörden zur Verfügung zu stellen.

Zu Form und Inhalt der Tätigkeitsberichte hat das Ministerium für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter des Landes NRW (MGEPA) mit seinem Erlass vom 11.03.2015 an die WTG-Behörden u.a. ausgeführt, dass die beteiligten Aufsichtsbehörden eine Harmonisierung der Tätigkeitsberichte anstreben, um einen landesweiten Überblick über die Tätigkeiten der kommunalen Behörden zu erhalten.

Es wurde gleichzeitig angekündigt, dass dazu ein Strukturvorschlag unterbreitet wird. Der Strukturvorschlag liegt seit Ende Februar 2017 vor.

Dieser Tätigkeitsbericht wurde daher unter Zugrundelegung des vom Land NRW vorgegebenen „Gerüsts“ erstellt und weist somit Abweichungen von den Strukturen der bisherigen Tätigkeitsberichte, die in den vergangenen Jahren erstellt wurden, auf.

Weiterhin war es angezeigt, die Berichtszeiträume landesweit zu vereinheitlichen. Orientiert an das Datum des Inkrafttretens des Wohn- und Teilhabegesetzes NRW wurden seitens des Ministeriums als Berichtszeiträume die Jahre 2015/2016, 2017/2018 etc. vorgegeben.

Der letzte Tätigkeitsbericht der WTG-Behörde des Kreises Coesfeld bezog sich auf die Jahre 2012 und 2013. Um den erforderlichen neuen Rhythmus der Berichtszeiträume zu erreichen, wurde dieser Bericht für den Zeitraum 2014 bis 2016 erstellt.

Unter Zugrundelegung der neuen WTG-Rechtslage gelten die Ausführungen im Wesentlichen für die Jahre 2015 und 2016.

Zahlen für das Jahr 2014 wurden nachrichtlich aufgenommen.

2. Personelle Ausstattung der WTG-Behörde

2.1 Zahl und Qualifikation der Beschäftigten

In der WTG-Behörde des Kreises Coesfeld sind zurzeit ein vollzeitbeschäftigter Verwaltungsfachwirt sowie eine halbtagsbeschäftigte examinierte Pflegefachkraft beschäftigt. Beide Mitarbeiter weisen eine langjährige Berufserfahrung auf.

2.2 Fortbildungen

Die Mitarbeiter nehmen regelmäßig an angebotenen Fortbildungsveranstaltungen teil. Im Berichtszeitraum wurden insbesondere zu folgenden Themen Veranstaltungen besucht: Expertenstandard Sturzprophylaxe, freiheitsentziehende Maßnahmen, Recht der Wohngemeinschaften mit Betreuungsleistungen, Einführung des Strukturmodells zur Entbürokratisierung der Pflegedokumentation – SIS.

2.3 Qualitätsmanagement

Ziel des Qualitätsmanagements ist es, die Qualität der Arbeit in der WTG-Behörde zu sichern bzw. stetig zu verbessern.

Hierzu dienen insbesondere folgende Maßnahmen:

1. Internes Controlling / Berichtswesen
2. Festlegung von Kennzahlen und Grundzahlen im Produkthaushalt
3. Teilnahme an den Dienstbesprechungen des zuständigen Ministeriums für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter des Landes NRW (MGEPA)
4. Teilnahme an jährlichen Erfahrungsaustauschveranstaltungen mit Pflegekasse, MDK, PKV, LWL sowie Kreis Borken (siehe auch Ziffer 4.3.1)
5. Teilnahme an jährlichen Erfahrungsaustauschveranstaltungen der WTG-Behörden im Regierungsbezirk Münster (siehe auch Ziffer 4.3.4)
6. Teilnahme an der der Arbeitsgemeinschaft der Pflegefachkräfte der WTG-Behörden im Regierungsbezirk Münster
7. Teilnahme an der Projektgruppe zum Thema „Alternativen zu freiheitsentziehenden Maßnahmen in Altenpflegeeinrichtungen und Einrichtungen der Behindertenhilfe im Kreis Coesfeld“, die vom Gesundheitsamt koordiniert wird

3. Wohn- und Betreuungsangebote

3.1 Grunddaten zu allen Wohn- und Betreuungsangeboten

Folgende Wohn- und Betreuungsangebote gem. § 2 WTG fallen in den Geltungsbereich des Wohn- und Teilhabegesetzes NRW:

1. Einrichtungen mit umfassendem Leistungsangebot
2. Wohngemeinschaften mit Betreuungsleistungen
3. Angebote des Servicewohnens
4. Ambulante Dienste
5. Gasteinrichtungen

3.1.1 Einrichtungen mit umfassendem Leistungsangebot (EuLa)

Einrichtungen mit umfassendem Leistungsangebot sind gem. § 18 WTG Einrichtungen,

1. die den Zweck haben, ältere oder pflegebedürftige Menschen oder Menschen mit Behinderungen aufzunehmen, Ihnen Wohnraum zu überlassen sowie ihnen Betreuungsleistungen und umfassende Leistungen der hauswirtschaftlichen Versorgung zur Verfügung zu stellen,
2. die in ihrem Bestand vom Wechsel der Nutzerinnen und Nutzer unabhängig sind und
3. die entgeltlich betrieben werden.

Hierzu zählen stationäre Pflegeeinrichtungen nach dem SGB XI sowie stationäre Einrichtungen für Menschen mit Behinderung nach dem SGB XII. Diese Einrichtungen unterlagen bereits in der Vergangenheit den heimaufsichtlichen Vorschriften des Heimgesetzes und des Wohn- und Teilhabegesetzes 2008.

EuLa	31.12.2014		31.12.2015		31.12.2016	
	Anzahl	Plätze	Anzahl	Plätze	Anzahl	Plätze
Stationäre Pflegeeinrichtungen SGB XI	30	2341	30	2388	30	2388
Stationäre Einrichtungen der Eingliederungshilfe SGB XII	14	1276	14	1224	14	1231
Summe	44	3617	44	3612	44	3619

Erläuterungen zu den Zahlen der Einrichtungen der Eingliederungshilfe:

- Bei den Platzzahlen zum 31.12.2014 und zum 31.12.2015 handelt es sich um Zahlen des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe. Zum 31.12.2016 wurden eigene Zahlen auf der Grundlage der vorgefundenen Belegungssituationen der letzten Regelprüfungen zugrunde gelegt. Zahlen des Landschaftsverbandes lagen zum Zeitpunkt der Erstellung dieses Berichtes noch nicht vor. Da einige Träger kreisübergreifend bzw. überregional Wohnstandorte betreiben, sind Verschiebungen bei den Platzzahlen möglich.

- Hinsichtlich der Anzahl der Einrichtungen ist anzumerken, dass sich insgesamt 13 Einrichtungen im Kreis Coesfeld befinden. Ein Träger aus dem Stadtgebiet Münster betreibt im Kreis Coesfeld drei Standorte mit Außenwohngruppen, für die der Kreis Coesfeld als WTG-Behörde ebenfalls zuständig ist. Daher wurde dieser bei der Gesamtzahl der Einrichtungen berücksichtigt.
- Bei den Einrichtungen der Eingliederungshilfe außerhalb der Stammeinrichtungen sind eine Vielzahl von Außenwohnstandorten vorhanden. Hierbei handelt es sich um unterschiedliche stationäre Wohnformen (Außenwohngruppen, Wohnstätten und stationäres Einzelwohnen), die an den jeweiligen Standorten auch in Kombination vorzufinden sind.
Die Anzahl der **Außenwohnstandorte** außerhalb der Stammeinrichtungen belief sich am 31.12.2016 auf insgesamt **53**.

3.1.2 Wohngemeinschaften mit Betreuungsleistungen

Wohngemeinschaften mit Betreuungsleistungen sind gem. § 24 WTG Wohn- und Betreuungsangebote, in denen mehrere ältere oder pflegebedürftige Menschen oder Menschen mit Behinderungen in einer Wohnung mit einem gemeinsamen Haushalt leben und ihnen von einem oder mehreren Leistungsanbieterinnen und Leistungsanbietern Betreuungsleistungen angeboten werden. Wohngemeinschaften mit Betreuungsleistungen können selbstverantwortet oder anbieterverantwortet sein.

Anbieterverantwortete Wohngemeinschaften	31.12.2014		31.12.2015		31.12.2016	
	Anzahl	Plätze	Anzahl	Plätze	Anzahl	Plätze
Pflegebedürftige Menschen – SGB XI	4	34	4	34	4	34
Menschen mit Behinderungen – SGB XII	0	0	2	8	2	8
Summe	4	34	6	42	6	42

Selbstverantwortete Wohngemeinschaften mit Betreuungsleistungen sind im Kreis Coesfeld bei der WTG-Behörde nicht bekannt.

3.1.3 Servicewohnen

Angebote des Servicewohnens sind gem. § 31 WTG Angebote, in denen die Überlassung einer Wohnung rechtlich verpflichtend mit der Zahlung eines Entgelts für allgemeine Unterstützungsleistungen wie Leistungen der hauswirtschaftlichen Versorgung, die Vermittlung von Betreuungsleistungen oder Notrufdienste (Grundleistungen) verbunden ist, die über die Grundleistungen hinausgehenden Leistungen von den Nutzerinnen und Nutzern hinsichtlich des Umfangs und der Person der Leistungsanbieterin oder des Leistungsanbieters aber frei wählbar sind.

Angebote des Servicewohnens unterfallen mit Ausnahme einer Anzeigepflicht nicht den Anforderungen nach dem WTG.

Zur Erfüllung der Anzeigepflicht waren die Anbieter verpflichtet, im Rahmen der Anzeigepflicht eine Registrierung des Angebotes in der landeseinheitlichen Datenbank „PfAD.wtg“ (siehe auch Ziffer 4.2.1.5), die seit dem Jahr 2016 in Betrieb ist, vorzunehmen.

Bis zum 31.12.2016 sind in der Datenbank PfAD.wtg insgesamt **24 Angebote des Servicewohnens** angezeigt worden.

3.1.4 Ambulante Dienste

Ambulante Dienste sind gem. § 33 WTG mobile Pflege- und Betreuungsdienste, die entgeltlich Betreuungsleistungen im Sinne dieses Gesetzes erbringen.

Hierbei handelt es sich um ambulante Pflegedienste (SGB XI), Dienste des ambulant betreuten Wohnens für Menschen mit Behinderung (SGB XII) sowie sonstige Betreuungsdienste (Angebote zur Unterstützung im Alltag / niederschwellige Betreuungs- und Entlastungsangebote).

Zur Erfüllung der Anzeigepflicht waren die Anbieter verpflichtet, im Rahmen der Anzeigepflicht eine Registrierung des Angebotes in der landeseinheitlichen Datenbank „PfAD.wtg“ (siehe auch Ziffer 4.2.1.5), die seit dem Jahr 2016 in Betrieb ist, vorzunehmen.

Bis zum 31.12.2016 sind folgende ambulante Dienste registriert worden:

Ambulante Dienste	31.12.2016
Pflegedienste (Ambulante Dienste mit Versorgungsvertrag nach § 72 SGB XI)	30
Dienste des ambulant betreutes Wohnen für Menschen mit Behinderung (Ambulante Dienste mit Leistungsvereinbarung nach § 79 SGB XII)	10
Sonstige Betreuungsdienste (u.a. Angebote zur Unterstützung im Alltag)	14
Summe	54

3.1.5 Gasteinrichtungen

Gasteinrichtungen sind gem. § 36 WTG entgeltlich betriebene Einrichtungen, die dem Zweck dienen, ältere oder pflegebedürftige Menschen oder Menschen mit Behinderungen nur vorübergehend aufzunehmen und ihnen Betreuungsleistungen anzubieten. Gasteinrichtungen sind Hospize, Einrichtungen der Tages- und Nachtpflege sowie Kurzzeitpflegeeinrichtungen.

Gasteinrichtungen	31.12.2014		31.12.2015		31.12.2016	
	Anzahl	Plätze	Anzahl	Plätze	Anzahl	Plätze
Tagespflege	12	153	13	173	14	183
Hospiz	1	8	1	8	1	9
Kurzzeitpflege (solitär)	1	12	1	12	1	12
Summe	14	173	15	193	16	204

3.2 Veränderungen gegenüber dem Vorbericht

Im Berichtszeitraum waren bei den Einrichtungen, die den wiederkehrenden Prüfungen unterliegen, folgende **Inbetriebnahmen** zu verzeichnen:

3.2.1 Inbetriebnahmen bei Einrichtungen mit umfassendem Leistungsangebot:

Stationäre Pflegeeinrichtungen:

Jahr Inbetriebnahme	Einrichtung	Ort	Zusätzliche Plätze
2014	Haus Jakob, Anna-Katharinenstift Karthaus	Dülmen	40
2014	Erweiterung Haus Margarete	Nottuln	9
2015	Erweiterung Altenhilfezentrum St. Mauritius	Nordkirchen	47
2016	keine	./.	keine

Stationäre Einrichtungen der Eingliederungshilfe:

Zur Erläuterung ist hier anzumerken, dass es sich bei folgenden Wohnangeboten um Außenwohnstandorte handelt. Die Inbetriebnahmen erfolgten jeweils „platzzahlneutral“. Dies bedeutet, dass sich die Gesamtplatzzahl der jeweiligen Einrichtung durch die Inbetriebnahmen nicht erhöht hat, da gleichzeitig an anderen Standorten Plätze reduziert wurden.

Jahr Inbetriebnahme	Einrichtung	Ort	Plätze
2014	Stationäres Einzelwohnen Anna-Katharinenstift	Dülmen	1
2014	Haus am Habichtsbach Stift Tilbeck	Havixbeck	12
2015	Außenwohngruppe Hof Schoppmann, IBP	Nottuln-Darup	4
2016	Stationäres Einzelwohnen Sozialwerk St. Georg	Ascheberg	1
2016	Haus Baumgarten Stift Tilbeck	Billerbeck	24

3.2.1 Inbetriebnahmen anbieterverantwortete Wohngemeinschaften

Jahr Inbetriebnahme	Einrichtung	Ort	Plätze
2014	keine	./.	keine
2015	Wohngemeinschaft Stevermühle, Lebenshilfe Senden	Senden	4
2015	Wohngemeinschaft Hof Schoppmann, IBP e.V.	Nottuln-Darup	4
2016	keine	./.	keine

3.2.2 Inbetriebnahmen Gasteinrichtungen

Jahr Inbetriebnahme	Einrichtung	Ort	Zusätzliche Plätze
2014	Tagespflege Caritas	Coesfeld	12
2014	Tagespflege Caritas	Nottuln	13
2014	Tagespflege Alte Mühle	Nottuln	10
2015	Tagespflege Caritas	Olfen	12
2015	Erweiterung Tagespflege Heilig-Geist-Stiftung	Dülmen	8
2016	Tagespflege BHD	Coesfeld	10
2016	Erweiterung Hospiz Anna Katharina	Dülmen	1

4. Tätigkeiten der WTG-Behörde

4.1 Beratung und Information

Neben der Funktion als Aufsichts- bzw. Ordnungsbehörde ist die WTG-Behörde Ansprechpartner und Beratungsstelle für alle Themen rund um das Wohn- und Teilhabegesetz.

Nach § 11 WTG beraten die zuständigen Behörden Personen, die ein berechtigtes Interesse haben, über die Rechte und Pflichten der Leistungsanbieter/Innen und der Nutzer/Innen der Wohn- und Betreuungsangebote informiert zu werden.

Beratungen nehmen unterschiedlichste Personenkreise in Anspruch (z.B.: Bewohner, Angehörige, gesetzliche Betreuer, Investoren, Betreiber von WTG-Angeboten, Architekten, Einrichtungs- und Pflegedienstleiter, Nutzerbeiräte, Vertrauenspersonen).

Als Schwerpunkte der Beratungstätigkeit im Berichtszeitraum sind folgende Themen zu nennen:

- Wohnqualität / bauliche Anforderungen im Zusammenhang mit dem Neubau oder Umbau von Wohn- und Betreuungsangeboten (u.a. Tagespflegen, anbieterverantwortete Wohngemeinschaften)
- Pflegerische Themen
- Personelle Anforderungen (u.a.: Qualifikationen von Führungskräften)
- Mitwirkung und Mitbestimmung (u.a. Beiratswahlen / Bestellung von Vertrauenspersonen für Tagespflegeeinrichtungen, da für diese Einrichtungen erst seit 2014 das WTG anwendbar ist)
- Beschwerdeverfahren
- Einführung der Datenbank PfAD.wtg
- Fragen im Zusammenhang mit Anzeigeverpflichtungen (u.a. Inbetriebnahmen, Wechsel Einrichtungsleitungen, Pflegedienstleitungen)

Weiterhin ist zu erwähnen, dass im Zusammenhang mit der Durchführung von wiederkehrenden Prüfungen in den Einrichtungen jeweils eine ausführliche Beratung zu aktuellen Themen des Wohn- und Teilhabegesetzes durchgeführt wurde. Hierbei ging es im Berichtszeitraum regelmäßig um neue Anforderungen des WTG 2014. Zu nennen sind insbesondere um Vorschriften zu folgenden Fragen:

- Verfahren Veröffentlichung Ergebnisberichte im Internet
- Informationspflichten des Leistungsanbieters
- Konzepte Gewaltprävention / Vermeidung freiheitsentziehender Maßnahmen
- Verfahren zur regelmäßigen Evaluation der Zufriedenheit der Beschäftigten
- Verfahren der regelmäßigen Prüfung der persönlichen Eignung der Beschäftigten
- Qualifikation Einrichtungsleitung
- Mitwirkung- und Mitbestimmung / Beiratsarbeit
- Fortbildungspflichten nach dem WTG

Im WTG ist die Beratung auch als ein (vorrangiges) Mittel der behördlichen Qualitätssicherung vorgeschrieben. Nach § 15 WTG soll die zuständige Behörde zunächst über die Möglichkeiten zur Abstellung von Mängeln beraten, wenn festgestellt wird, dass die Anforderungen nach dem WTG nicht erfüllt werden.

Dieser Anforderung wurde vollständig nachgekommen. Sofern Mängel festgestellt wurden, wurde in sämtlichen Fällen zunächst über die Möglichkeiten zur Abstellung der Mängel beraten.

4.2 Überwachung

4.2.1 Prüftätigkeit

Die WTG-Behörden prüfen die Wohn- und Betreuungsangebote daraufhin, ob sie in den Geltungsbereich des Wohn- und Teilhabegesetzes fallen und die Anforderungen nach dem WTG und der Durchführungsverordnung zum WTG (WTG DVO) erfüllen (§ 14 Abs. 1 WTG).

4.2.1.1 Wiederkehrende Prüfungen (Regelprüfungen)

Einrichtungen mit umfassendem Leistungsangebot, anbieterverantwortete Wohngemeinschaften und Gasteinrichtungen sind von den zuständigen Behörden regelmäßig zu prüfen (Regelprüfungen). Die Regelprüfungen sind in gesetzlich vorgeschriebenen Zeitabständen unangemeldet durchzuführen.

Für selbstverantwortete Wohngemeinschaften mit Betreuungsleistungen, Servicewohnen und für ambulante Dienste sieht das WTG die Durchführung von Regelprüfungen nicht vor.

Zur Sicherstellung einer möglichst einheitlichen Durchführung der Prüfungen hat das Ministerium für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter des Landes Nordrhein-Westfalen drei Rahmenprüfkataloge veröffentlicht:

- ❖ Teil 1 Einrichtungen mit umfassendem Leistungsangebot, Hospize, Einrichtungen der Kurzzeitpflege
- ❖ Teil 2 Tages- und Nachtpflege
- ❖ Teil 3 anbieterverantwortete Wohngemeinschaften

Die Rahmenprüfkataloge beinhalten folgende sieben Prüfkategorien:

1. Qualitätsmanagement
2. Personelle Ausstattung
3. Wohnqualität
4. Hauswirtschaftliche Versorgung
5. Gemeinschaftsleben und Alltagsgestaltung
6. Pflege und soziale Betreuung
7. Kundeninformation, Beratung, Mitwirkung und Mitbestimmung

Folgende Prüfzeiträume sieht das WTG vor:

Die WTG-Behörde muss bei **Einrichtungen mit umfassendem Leistungsangebot** sowie bei **anbieterverantworteten Wohngemeinschaften** mindestens eine Regelprüfung im Jahr vornehmen. Abweichend hiervon können Regelprüfungen in größeren Abständen **bis zu höchstens zwei Jahren** stattfinden, wenn bei der letzten Prüfung durch die zuständige Behörde keine wesentlichen Mängel festgestellt wurden (§§ 23 Abs. 2, § 30 Abs. 3 WTG). Ein wesentlicher Mangel liegt vor, wenn zur Beseitigung eine Anordnung erforderlich wurde.

Die Erfüllung der Pflichten der Leistungsanbieter/Innen in **Gasteinrichtungen** ist regelmäßig im Abstand von höchstens **drei Jahren** zu prüfen (§ 41 WTG).

Im Berichtszeitraum wurden folgende Regelprüfungen durchgeführt:

Regelprüfungen	2014	2015	2016
Einrichtungen mit umfassendem Leistungsangebot	30	25	23
anbieterverantwortete Wohngemeinschaften	4	4	0
Gasteinrichtungen	1	0	0
Summe	35	29	23

Zusammenfassend ist festzustellen, dass seit Inkrafttreten des WTG im Oktober 2014 bei jeder Einrichtung mit umfassendem Leistungsangebot eine wiederkehrende Prüfung stattgefunden hat.

Auch die Prüfung der zum Zeitpunkt des in Inkrafttretens bestehenden anbieterverantworteten Wohngemeinschaften ist innerhalb des 2-Jahres-Zeitraumes erfolgt. Die erste Regelprüfung der Wohngemeinschaften, die 2015 in Betrieb genommen wurden, ist im Jahr 2017 geplant.

Bei den Gasteinrichtungen, die innerhalb eines Zeitraumes von 3 Jahren zu prüfen sind, ist vorgesehen, die Regelprüfungen bis Oktober 2017 abzuschließen.

4.2.1.2 Anlassprüfungen

Neben den Regelprüfungen finden Prüfungen statt, wenn Anhaltspunkte oder Beschwerden vorliegen, die darauf schließen lassen, dass die Anforderungen nach dem WTG oder der WTG DVO nicht erfüllt sind (anlassbezogene Prüfungen).

Im Berichtszeitraum wurden aufgrund von Hinweisen bzw. Beschwerden folgende anlassbezogenen Prüfungen durchgeführt:

Anlassprüfungen	2014	2015	2016
Einrichtungen mit umfassendem Leistungsangebot	1	3	4
anbieterverantwortete Wohngemeinschaften	0	0	0
Gasteinrichtungen	0	0	0
Summe	1	3	4

4.2.1.3 Prüfungsergebnisse

Die Ergebnisse der Regelprüfungen und der anlassbezogenen Prüfungen werden jeweils in einem schriftlichen Prüfbericht festgehalten.

Darüber hinaus werden die wesentlichen Ergebnisse der wiederkehrenden Prüfungen der Einrichtungen mit umfassendem Leistungsangebot, Gasteinrichtungen und der anbieterverantworteten Wohngemeinschaften nach einem vorgegebenen Muster gem. § 14 Abs. 9 WTG im Internetportal des Kreises Coesfeld veröffentlicht (Ergebnisbericht), um die Nutzer, ihre Angehörigen und an der Nutzung des Wohn- und Betreuungsangebotes Interessierte zu informieren.

Der jeweilige Ergebnisbericht enthält Angaben über die Feststellungen von Mangelfreiheit, geringfügigen Mängeln oder wesentlichen Mängeln zu den Prüfgegenständen Wohnqualität, hauswirtschaftliche Versorgung, Gemeinschaftsleben und Alltagsgestaltung, Information und Beratung, Mitwirkung und Mitbestimmung, personelle Ausstattung, Pflege und Betreuung, freiheitsentziehenden Maßnahmen und Maßnahmen zum Schutz vor Gewalt.

Zu finden sind diese Ergebnisberichte unter:

- www.kreis-coesfeld.de
 - Rubrik: Bürgerservice
 - Anliegen: WTG-Behörde oder Heimaufsicht

Vor der Veröffentlichung der Ergebnisberichte wurde den Leistungsanbieter(n)/Innen Gelegenheit zu einer Stellungnahme gegeben (§ 4 Abs. 3 WTG DVO). Weiterhin wurde bei der Veröffentlichung auf Antrag der Leistungsanbieter/Innen eine Selbstdarstellung im angemessenem Umfang berücksichtigt (§ 14 Abs. 9 WTG).

Zusammenfassend ist zu den Prüfergebnissen seit Inkrafttreten des WTG 2014 Folgendes zu berichten:

- Bei allen geprüften Einrichtungen wurden bei der überwiegenden Zahl der Prüfkriterien keine Mängel festgestellt.
- Bei festgestellten Mängeln handelte es sich nahezu vollständig um Mängel, die als geringfügige Mängel bewertet werden konnten. Beispielsweise sind geringfügige Mängel in folgenden Rubriken festgestellt worden:
 - Personelle Ausstattung
 - Pflegequalität
 - Pflegeplanung
 - Dokumentation
 - Umgang mit Arzneimitteln
 - Freiheitsentziehende Maßnahmen, Gewaltprävention (u.a. fehlende oder unvollständige Konzepte)
- In der Regel wurden die festgestellten Mängel im Rahmen des Beratungsverfahrens nach § 15 Abs. 1 WTG bearbeitet bzw. behoben. Die Mängelbehebung wurde im Nachgang zu den Prüfungen überwacht.
- Nur in einem Fall wurden Mängel als „wesentlich“ bewertet. Es handelte sich hierbei um Mängel bei der Pflegeplanung und Dokumentation. Diese Mängel hatten einen befristeten freiwilligen Belegungsstopp zur Folge, der im Jahr 2016 einvernehmlich mit der Einrichtung zur Abarbeitung der Defizite vereinbart wurde.
- Der Erlass einer ordnungsbehördlichen Anordnung nach § 15 Abs. 2 WTG war im Berichtszeitraum nicht erforderlich.

Positiv herauszustellen ist, dass es in keiner Einrichtung Probleme bei der Einhaltung der gesetzlich vorgeschriebenen Pflegefachkraftquote gab. Gem. § 21 Abs. 2 WTG ist vorgeschrieben, dass jeweils mindestens die Hälfte der mit sozialen bzw. pflegerischen betreuenden Tätigkeiten beauftragten Beschäftigten Fachkräfte sein müssen.

4.2.1.4 Quantitative Angaben über gemeinsame Prüfungen mit dem MDK (Medizinischer Dienst der Krankenversicherung)

Eine gemeinsame Prüfung mit dem MDK wurde im Jahr 2014 durchgeführt.

In den Jahren 2015 und 2016 haben gemeinsame Prüfungen nicht stattgefunden. In einem Fall hat die WTG-Behörde im Jahr 2016 in einer Einrichtung am Abschlussgespräch, das von den MDK-Prüfern mit der Einrichtungsleitung geführt wurde, teilgenommen.

4.2.1.5 Anzeigepflichtige Tatbestände / Mitteilungen

4.2.1.5.1 Datenbank „PfAD.wtg“

Nach § 9 Absatz 1 WTG besteht für die Leistungsanbieterinnen und Leistungsanbieter eine Anzeigepflicht für alle Angebote im Sinne des § 2 Absatz 2 WTG NRW (Einrichtungen mit umfassendem Leistungsangebot, Wohngemeinschaften mit Betreuungsleistungen, Angebote des Servicewohnens, ambulante Dienste und Gasteinrichtungen).

Darüber hinaus waren Wohn- und Betreuungsangebote, die bereits vor Inkrafttreten des WTG NRW ihren Betrieb aufgenommen haben und bisher nicht in den Geltungsbereich des Gesetzes in der bis vor Ablauf des 15. Oktober 2014 geltenden Fassung fielen, zu einer Anzeige bei der zuständigen Behörde verpflichtet.

Für die Durchführung der Anzeige- und Meldepflichten wurde vom Land NRW das EDV-Verfahren „PfAD.wtg“ entwickelt. „PfAD.wtg“ ist eine internetgestützte, elektronische Datenbank, die alle erforderlichen Angaben zur behördlichen Qualitätssicherung aller Leistungsangebote in Nordrhein-Westfalen erfassen soll.

Dabei steht PfAD für **P**flege und **A**lter **D**atenbank, wtg nimmt Bezug auf die gesetzliche Grundlage, das Wohn- und Teilhabegesetz.

Dieses EDV-Programm wurde seitens des Landes NRW Mitte 2016 freigeschaltet.

Es ist im Internet unter folgendem Link zu erreichen:

<https://www.pfadwtg.mgepa.nrw.de>

Perspektivisch soll die Anwendung „PfAD.wtg“ im Zuge der Umsetzung der Ziele des Alten- und Pflegegesetzes (APG NRW) sowie des Wohn- und Teilhabegesetzes (WTG NRW) in eine Landesdatenbank Alter und Pflege münden.

Die Nutzung des Verfahrens „PfAD.wtg“ wurde für alle Leistungsangebote verbindlich vorgegeben.

Nach Inbetriebnahme des Programmes wurden die Leistungsanbieter/Innen im Jahr 2016 aufgefordert, ihre bestehenden Angebote in PfAD.wtg zu registrieren.

Das Erstregistrierungsverfahren wurde 2016 abgeschlossen. Nach dieser Erst-Registrierung ist anschließend noch eine „Meldung“ vorzunehmen. Hier sind die Angaben zu machen bzw. sind die Unterlagen hochzuladen, die sich aus den Vorschriften der WTG DVO zu den jeweiligen Anzeigepflichten ergeben.

Die Meldungen sind bis Ende 2016 zu einem Großteil jedoch noch nicht erfolgt. Der Aufbau der Datenbank für die bestehenden Angebote ist daher noch nicht abgeschlossen.

4.2.1.5.2 Anzeigeprüfungen

Wer Angebote nach dem WTG betreiben will, hat nach § 9 WTG seine Absicht spätestens zwei Monate vor der vorgesehenen Betriebsaufnahme anzuzeigen. Die Anzeige muss die für die behördliche Qualitätssicherung erforderlichen Angaben erhalten.

Die notwendigen Angaben ergeben sich zu den jeweiligen Leistungsangeboten aus den Vorschriften der WTG DVO. Hieraus ist auch zu entnehmen, dass Änderungen zu den gemachten Angaben unverzüglich anzuzeigen sind.

Auf der Grundlage dieser Vorschriften wurden im Berichtszeitraum folgende Anzeigeprüfungen durchgeführt:

	2014	2015	2016
Inbetriebnahmen	4	7	4
Wechsel der Einrichtungsleitung	2	7	4
Wechsel der Pflegedienstleitung	4	2	7
Summe:	10	16	15

4.2.1.6 Quantitative Angaben über Betrugsfälle

Betrugsfälle sind im Zuständigkeitsbereich der WTG-Behörde des Kreises Coesfeld nicht bekannt geworden.

4.2.1.7 Beschwerdebearbeitung

Zunächst ist in diesem Zusammenhang anzumerken, dass die Leistungsanbieter/Innen gem. § 6 Abs. 2 WTG ein eigenes Beschwerdeverfahren sicherstellen müssen. Dieses muss mindestens beinhalten

1. die Information der Nutzer/Innen über ihr Beschwerderecht einschließlich eines Hinweises auf die Erreichbarkeit der zuständigen Behörde,
2. die Benennung der für die Bearbeitung der Beschwerden verantwortlichen Personen,
3. die Bestimmung einer angemessenen Bearbeitungsfrist und
4. die geeignete Dokumentation und Auswertung der Beschwerden und der Art der Erledigung.

Die Prüfung des Beschwerdemanagements in den Einrichtungen ist auch ein Prüfgegenstand der wiederkehrenden Prüfung. Die Einrichtungen im Kreis Coesfeld halten ein entsprechendes Beschwerdemanagement vor. Dadurch bedingt werden viele Beschwerdepunkte bereits in den Einrichtungen bearbeitet.

Auch dies trägt dazu bei, dass die Gesamtzahl der Beschwerden, die bei der WTG-Behörde vorgetragen werden, sich auf einem niedrigen Niveau bewegt.

Die Auswertung der bei der WTG-Behörde eingegangenen Beschwerden für den Berichtszeitraum hat Folgendes ergeben:

Gesamtzahl Beschwerden	2014	2015	2016
	3	13	11

Wesentlicher Beschwerdeinhalt – nach Kategorien Rahmenprüfkatalog	2014	2015	2016
personelle Ausstattung	2	1	1
Wohnqualität	0	1	0
Hauswirtschaftliche Versorgung	0	1	0
Gemeinschaftsleben / Alltagsgestaltung	0	0	0
Pflege und soziale Betreuung	1	10	9
Kundeninformation , Mitwirkung und Mitbestimmung	0	0	0
sonstiges	0	0	1

Betroffene Einrichtungen	2014	2015	2016
Einrichtungen mit umfassendem Leistungsangebot - Pflege	3	8	6
Einrichtungen mit umfassendem Leistungsangebot - Eingliederungshilfe	0	3	0
Wohngemeinschaften	0	0	0
Gasteinrichtungen	0	0	0

Beschwerden begründet?	2014	2015	2016
ja	0	2	6
teilweise	0	3	4
nein	3	4	1
nicht feststellbar	0	4	0

4.2.1.8 Befreiungen (§ 13 Abs. 1 / Abs. 2 oder § 22 Abs. 6 WTG)

Seit dem Inkrafttreten des WTG 2014 wurde im Jahr 2016 auf der Grundlage des § 13 Abs. 1 WTG mit der Zustimmung zur Inbetriebnahme des stationären Einzelwohnens in einem bestehenden Mietwohnhaus Befreiungen von den WTG-Anforderungen zur Wohnqualität erteilt (Barrierefreiheit § 4 Abs. 1 WTG / Nettogrundfläche § 6 Abs. 3 WTG DVO).

Im Jahr 2014 wurde auf der Grundlage des WTG 2008 zwei Befreiungsanträgen entsprochen.

4.2.2 Gebührenerhebung

Für Amtshandlungen nach dem Wohn- und Teilhabegesetz NRW werden auf der Grundlage von Ziffer 10a der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung NRW Gebühren erhoben.

Die Gebühreneinnahmen der WTG-Behörde beliefen sich im Berichtszeitraum auf folgende Beträge:

2014 = 25.420 €
2015 = 19.715 €
2016 = 24.660 €

4.3 Zusammenarbeit und Kooperation

4.3.1 Zusammenarbeit mit den Pflegekassen, MDK, Prüfdienst PKV

Gem. § 44 WTG sind bei der Wahrnehmung der Aufgaben und zur Weiterentwicklung einer angemessenen Betreuungsqualität die nach diesem Gesetz zuständigen Behörden, die Landesverbände der Pflegekasse, die Medizinischen Dienste der Krankenversicherung und der Prüfdienst des Verbandes der privaten Krankenversicherung e.V. sowie die zuständigen Träger der Sozialhilfe verpflichtet, zusammenzuarbeiten und sich gegenseitig zu informieren.

Mit Datum vom 30.11.2016 wurde zwischen dem Kreis Coesfeld und den Landesverbänden der Krankenkassen auf der Grundlage einer auf Landesebene abgestimmten Mustervereinbarung eine Kooperationsvereinbarung gem. § 44 Abs. 3 WTG abgeschlossen.

Die Zusammenarbeit wird insbesondere durch die Abstimmung der Prüftermine sowie durch den Austausch der Prüfberichte gewährleistet.

Weiterhin findet jährlich eine Erfahrungsaustauschveranstaltung statt, an der Vertreter des VdeK, der BARMER GEK, des Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung Westfalen-Lippe (MDK), des Verbandes der privaten Krankenversicherung (PKV), des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe sowie der Kreise Borken und Coesfeld teilnehmen.

Die Veranstaltungen werden jeweils im Wechsel durch die WTG-Behörde des Kreises Borken und des Kreises Coesfeld organisiert.

4.3.2 Zusammenarbeit mit dem LWL, Abteilung Behindertenhilfe

Die Zusammenarbeit des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe als überörtlichem Träger der Sozialhilfe und der WTG-Behörde ergibt sich aus § 76 SGB XII. Demnach haben die Träger der Sozialhilfe mit den nach heimrechtlichen Vorschriften zuständigen Aufsichtsbehörden und dem Medizinischen Dienst der Krankenversicherung zusammenzuarbeiten, um Doppelprüfungen möglichst zu vermeiden.

Der Landschaftsverband Westfalen-Lippe erhält daher die Prüfergebnisse und Bescheide der WTG-Behörde zur Kenntnis. Werden im Rahmen der Prüfung Mängel oder Unstimmigkeiten festgestellt, erfolgt ein direkter Austausch mit dem Landschaftsverband Westfalen-Lippe.

4.3.3 Zusammenarbeit mit anderen Abteilungen des Kreises Coesfeld

Die WTG-Behörde arbeitet eng mit anderen Stellen des Kreises Coesfeld zusammen. Dazu zählen u.a. das Gesundheitsamt (insbesondere Hygieneaufsicht, Amtsapotheker), die Lebensmittelüberwachung, sowie die Bauaufsicht. Hinsichtlich festgestellter Mängel, Prüfpraxis und Beratungsbedarf findet ein bedarfsorientierter Austausch statt.

In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass beim Vollzug aller Rechtsvorschriften, die in Wohn- und Betreuungsangeboten angewandt werden, die WTG-Behörde gem. § 12 Abs. 2 WTG eine koordinierende Funktion übernimmt.

4.3.4 Arbeitskreise der WTG-Behörden im Regierungsbezirk Münster

Regelmäßig treffen sich die WTG-Behörden im Regierungsbezirk Münster zu einem Erfahrungsaustausch. Zu dem Arbeitskreis zählen die WTG-Behörden der Kreise Borken, Coesfeld, Recklinghausen, Steinfurt, Warendorf sowie der kreisfreien Städte Bottrop, Gelsenkirchen und Münster.

Die Veranstaltungen finden einmal jährlich in Münster statt. Es werden jeweils aktuelle Probleme bzw. Fragestellungen im Zusammenhang mit der Durchführung des Wohn- und Teilhabegesetzes besprochen (z.B. Datenbank PfAD.wtg, Mitwirkung- und Mitbestimmung, personelle Ausstattung)

Darüber hinaus besteht eine Arbeitsgemeinschaft der Pflegefachkräfte der WTG-Behörden im Regierungsbezirk. In diesem Kreis erfolgt ein Austausch zu pflegfachlichen Problemen und Fragen.

4.4 Sonstiges

Aufsichtsbehörden:

Bei den Aufgaben nach dem WTG handelt es sich um Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung. Die Aufsicht über die WTG-Behörden führen die Bezirksregierungen. Oberste Aufsichtsbehörde ist das Ministerium für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter des Landes NRW (MGEPA).

Bezirksregierung Münster
Domplatz 1
48143 Münster
Tel: 0251 / 411-0
FAX: 0251 / 411-2525
Email: poststelle@brms.nrw.de
Internet: <http://www.bezreg-muenster.nrw.de/>

Ministerium für Gesundheit,
Emanzipation, Pflege und Alter des
Landes NRW (MGEPA)
Horionplatz 1
40213 Düsseldorf
Tel.: 0211 / 8618-50
FAX: 0211 / 8618-54444
Email: poststelle@mgepa.nrw.de
Internet: <https://www.mgepa.nrw.de/>

5. Fazit, Entwicklungen und Ausblick

Die Jahre 2015 und 2016 waren im Wesentlichen durch die Umsetzung geänderter Anforderungen des WTG 2014 geprägt. Neuerungen haben zu einem nicht unerheblichen Arbeitsaufwand geführt.

Zu nennen ist in diesem Zusammenhang beispielhaft die Einführung der Datenbank PfAD.wtg, die Veröffentlichung von Prüfberichten, die Anwendung von neuen Rahmenprüfkatalogen und die Bestellung von Vertrauenspersonen für Gasteinrichtungen.

Die vom WTG vorgegebenen Prüfintervalle von mindestens zwei Jahren konnten bei den Einrichtungen mit umfassendem Leistungsangebot sowie den anbieterverantworteten Wohngemeinschaften nahezu vollständig eingehalten werden. Nur in einem Fall wurde der Zweijahreszeitraum überschritten.

Seit Inkrafttreten des WTG 2014 wurden sämtliche Einrichtungen mit umfassendem Leistungsangebot mindestens einmal geprüft, so dass hierfür im Internetportal des Kreises Coesfeld entsprechende Ergebnisberichte verfügbar sind.

Zusammenfassend ist festzustellen und kann auch aus den Berichten entnommen werden, dass trotz vereinzelt festgestellter Defizite, die Nutzer/Innen der Einrichtungen des Kreises Coesfeld korrekt und gut versorgt werden. Dies wird auch durch die grundsätzlich positiven Rückmeldungen im Rahmen von persönlichen Gesprächen mit der Nutzer/Innen sowie Angehörigen bzw. gesetzlichen Betreuern oder ehrenamtlich Tätigen bestätigt.

Die Einhaltung der gesetzlich vorgeschriebenen Prüfzeiträume wird auch in den nächsten Jahren eine Herausforderung sein, die es zu meistern gilt. Im Jahr 2017 werden erstmals Tagespflegeeinrichtungen geprüft, die neu in das WTG 2014 aufgenommen wurden und für die ein Prüfintervall von drei Jahren maßgeblich ist.

Weiterhin wird der Aufbau der Datenbank PfAD.wtg im Jahr 2017 noch einige Zeit in Anspruch nehmen. Ziel ist es, dass das Meldeverfahren im Sommer / Herbst 2017 abgeschlossen werden kann, so dass dann die Datenbank möglichst vollständig sein wird, um zukünftig für die Durchführung von Anzeigeverfahren genutzt werden zu können.

Weiterhin wird in den Jahren 2017 / 2018 das Verfahren zu notwendigen Nachqualifikationen von Einrichtungsleitungen im Fokus stehen. Aufgrund der personellen Anforderungen des WTG müssen Einrichtungsleitungen zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben sowohl über betriebs- und personalwirtschaftliche Kenntnisse sowie angebotsbezogen über grundlegende pflege- oder betreuungsfachliche Kompetenzen verfügen. Soweit Einrichtungsleitungen die erforderlichen Kenntnisse noch nicht nachweisen können, sind entsprechende Fort- und Weiterbildungen nachzuholen.

Zu diesem Thema wird / hat das MEGPA im Mai 2017 einen Erlass herausgeben, der Einzelheiten zum Verfahren regelt. Es wird erforderlich sein, für jede Einrichtungsleitung eine Überprüfung vorzunehmen und notwendige Nachqualifizierungen abzustimmen.

Auch der Termin für die Erfüllung der Einzelzimmerquote rückt näher. Der Anteil der Einzelzimmer muss bei bestehenden Einrichtungen mit umfassendem Leistungsangebot bis zum 31.07.18 bei mindestens 80 % liegen. Nach derzeitigem Stand erfüllen insgesamt sechs Pflegeeinrichtungen und drei Einrichtungen der Eingliederungshilfe diesen Standard bislang nicht.

Sofern die Einzelzimmerquote bis zum 31.07.18 durch Umbaumaßnahmen oder durch eine Reduzierung der Platzzahlen nicht erreicht wird, wird es angezeigt sein, ordnungsbehördlich eine Wiederbelegung bis zur Erreichung der Quote zu verhindern.

Abzuwarten bleibt, wie sich die Neuregelungen des Pflegestärkungsgesetzes II auf die Arbeit der WTG-Behörde auswirken wird. Insbesondere bei der Überprüfung der Personalbemessung in den Pflegeeinrichtungen haben sich Neuerungen ergeben, die Auswirkungen auf die Prüftätigkeit haben werden.

Dies sind nur einige Aspekte, die die zukünftige Arbeit der WTG-Behörden bestimmen werden.

Für alle Beteiligten wird es auch in den nächsten Jahren mit erheblichem Aufwand verbunden sein, den Anforderungen des WTG gerecht zu werden.

Ziel muss es sein, die Qualität der Angebote zu sichern bzw. stetig zu verbessern und sich dabei am Wohl der Nutzer/Innen zu orientieren und sich von dem im § 1 WTG formulierten Zweck des Gesetzes leiten zu lassen.

6. Ansprechpartner/Innen

Ansprechpartner bei der WTG-Behörde des Kreises Coesfeld sind:

Anja Peyrick-Rier

Email: anja.peyrick-rier@kreis-coesfeld.de
Tel.: 02541 / 18-5051
FAX: 02541 / 18-5590

Wolfgang Abbing

Email: Wolfgang.abbing@kreis-coesfeld.de
Tel.: 02541 / 18-5050
FAX: 02541 / 18-5590

Anschrift der WTG-Behörde:

Kreis Coesfeld
Der Landrat
Abt. 50 – Soziales und Jobcenter
Friedrich-Ebert-Str. 7
48653 Coesfeld

7. Anlagen, Links

7.1 Übersicht der Einrichtungen mit Regelprüfungen (Stand: 31.12.2016)

7.1.1 Einrichtungen mit umfassendem Leistungsangebot

Stationäre Pflegeeinrichtungen	Ort	Straße	Plätze
St. Lambertus	Ascheberg	Biete 40	51
Malteserstift St. Benedikt	Ascheberg	Bakenfelder Weg 1a	60
Seniorenstift Baumberge	Billerbeck	Darfelder Str. 44	59
St. Ludgerus-Stift	Billerbeck	Hospitalstr. 6	94
St.-Laurentius-Stift	Coesfeld	Oldendorper Weg 2	114
Seniorenstift Alte Weberei	Coesfeld	Grimpingstraße 11	90
Seniorenzentrum Coesfelder Berg	Coesfeld	Am Alten Freibad 21	97
BHD Seniorenwohnanlage St. Johannes	Coesfeld	Coesfelder Straße 60	78
St.-Katharinenstift	Coesfeld	Ritterstr. 11	105
Haus am Park	Dülmen	Halterner Str. 59	72
Evangelisches. Altenhilfezentrum Schlosspark	Dülmen	Vollenstr. 12	99
Haus Jakob	Dülmen	Weddern 14	40
Seniorenpark Münsterland	Dülmen	Neustraße 23	80

Pro Seniore Residenz Marienhof	Dülmen	An der Eisenhütte 5	136
Annengarten	Dülmen	Krummer Timpen 2a	50
Heilig-Geist-Stiftung	Dülmen	Mühlenweg 38	138
Konrad von Parzham Haus	Havixbeck	Tilbeck 2	64
Mariienstift Droste zu Hülshoff	Havixbeck	Altenberger Str. 18	78
Clara-Stift	Lüdinghausen	Mollstr. 18	62
St. Ludgerus-Haus	Lüdinghausen	Neustraße 20	80
Antoniushaus	Lüdinghausen	Hinterm Hagen 55	100
St. Mauritius	Nordkirchen	An der Post 11	91
Haus Stevertal	Nottuln	Stevern 58	36
St. Elisabeth-Stift	Nottuln	Uphovener Weg 5-7	74
Haus ARCA Schulze Frenkings Hof	Nottuln	Schulze Frenkings Hof 20	57
Haus ARCA Münsterstraße	Nottuln	Münsterstr. 20-22	48
Haus Margarete	Nottuln	Heriburgstr . 15	72
St. Vitus-Stift	Olfen	St. Vitus-Park 1	79
Stiftung zu den Heiligen Fabian und Sebastian	Rosendahl	Schöppinger Str. 10	85
St. Johannes	Senden	Münsterstr. 10	99
insgesamt			2388

Stationäre Einrichtungen der Eingliederungshilfe	Ort	Straße	Plätze
Sozialwerk St. Georg Bauernhof	Ascheberg	Im Heubrock 2	37
Caritas-Wohnheim Ascheberg	Ascheberg	Biete 50	63
Sozialwerk St. Georg Katharinenstift	Ascheberg	Nordkirchener Str. 2	54
Sozialwerk St. Georg Wohnverbund Netzwerk	Ascheberg	Lambertus Kirchplatz 20	50
Bischöfliche Stiftung Haus Hall Wohnbereich Marienburg	Coesfeld	Borkener Str. 74	156
IBP e.V. - Pfauengasse	Coesfeld	Pfauengasse 16	23
Anna-Katharinenstift-Karthaus	Dülmen	Weddern 14	314
Stift Tilbeck	Havixbeck	Tilbeck 2	341
Caritas-Wohnheim Lüdinghausen	Lüdinghausen	Werdener Str. 6	50
Alexianer Münster GmbH (AWG in Dülmen und Senden)	Münster	Alexianerweg 9	39
IBP e.V.- Pferdehof Hövel	Nottuln	Hövel 59	18
Caritas-Wohnheim Olfen	Olfen	Dattelner Straße 27	24
Sozialwerk St. Georg Haus Davert	Senden	Davertweg 6	39
Lebenshilfe Senden e.V.	Senden	Steverstr. 7	23
insgesamt:			1231

7.1.2 Gasteinrichtungen

Art	Name	Ort	Straße	Plätze
Tagespflege	Caritas	Ascheberg	Bultenstr. 6	12
Tagespflege	Humanitas	Billerbeck	Kurze Str. 2	10
Tagespflege	Oasien	Billerbeck	Bahnhofstr. 25	15
Tagespflege	Seniorenstift Baumberge	Billerbeck	Darfelder Str. 42	17
Tagespflege	Caritas	Coesfeld	Osterwicker Str. 12	14
Tagespflege	St. Katharinenstift	Coesfeld	Ritterstr. 11	12
Tagespflege	BHD	Coesfeld	Coesfelder Str. 58	14
Tagespflege	BHD	Coesfeld	Loburger Str. 19	10
Kurzzeitpflege	St. Katharinenstift	Coesfeld	Ritterstr. 11	12
Hospiz	Anna Katharina	Dülmen	Am Schlossgarten 7	9
Tagespflege	Heilig-Geist-Stiftung	Dülmen	Mühlenweg 38	20
Tagespflege	Caritas	Havixbeck	Dirkes Allee 4	12
Tagespflege	Haus Sonnenschein	Lüdinghausen	Werdener Str. 11	12
Tagespflege	Caritas	Nottuln	Martin-Luther-Str. 21	13
Tagespflege	Alte Mühle	Nottuln	Heriburgstr. 15	10
Tagespflege	Caritas	Olfen	Bilholtstr. 51	12
			insgesamt:	204

7.1.3 anbieterverantwortete Wohngemeinschaften

	Ort	Straße	Platz- zahl
Friedrich-Ruin-Straße (EG) Heilig-Geist-Stiftung / Caritas	Dülmen	Friedrich-Ruin-Str. 16	8
Friedrich-Ruin-Str. (1. OG) Heilig-Geist-Stiftung / Caritas	Dülmen	Friedrich-Ruin-Str. 16	8
Haus am Kirchplatz Heilig-Geist-Stiftung / Caritas	Dülmen	Kirchplatz 5	8
Haus Pia Pia causa GmbH	Dülmen	Billerbecker Str. 15a	10
Hof Schoppmann IBP e.V.	Nottuln	Am Hagenbach 11	4
Haus Stevermühle Lebenshilfe Senden e.V.	Senden	Appelhüsener Str. 24	4
Insgesamt:			42

7.2 Pflege- und Wohnberatung

Umfassende Informationen zu den Wohn- und Betreuungsangeboten erhalten Sie bei der Pflege- und Wohnberatung des Kreises Coesfeld unter folgendem Link:

<http://menschen-und-pflege.kreis-coesfeld.de/>

7.3 Rechtsgrundlagen

- ❖ Wohn- und Teilhabegesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (WTG) vom 02.10.2014 (GV NRW S. 625)
- ❖ Durchführungsverordnung zum WTG (WTG-DVO) vom 23.10.2014 (GV NRW S. 685)

Die Rechtsgrundlagen und weitere Informationen zum WTG sind auf der Internetseite des Ministeriums für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter des Landes NRW (MGEPA) unter folgendem Link zu finden:

https://www.mgepa.nrw.de/pflege/rechtsgrundlagen_2014/